



Ausgabe 5: 01.04.2024

HESC - Harmonised European Short Codes

Leitfaden für die Zuteilung von Kurznummern für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Anwendungsbereich	2
1.2	Referenzen	2
1.3	Abkürzungen	3
2	Nutzungsbedingungen	3
3	Zuteilungsverfahren	3
3.1	Bereitstellung einer Kurznummer des Typs 116xyz	3
3.2	Zuteilungsgesuche	3
3.3	Evaluation der Gesuche	4
4	Inbetriebnahme	4
5	Gebühren	4

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Der vorliegende Leitfaden behandelt die Zuteilung und Verwendung von Kurznummern des Typs 116xyz für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert im Sinne von Artikel 31b der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) [1].

Gemäss der Entscheidung der CEPT ECC/DEC/(07)03 [3] (identisch mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2007/116/EG [5] geändert durch die Entscheidungen 2007/698/EG [6], 2009/884/EG [7] und (EU) 2023/468 [8]) werden die mit «116» beginnenden Nummernbereiche in den nationalen Nummerierungsplänen für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert reserviert. Die Einzelnummern aus diesem Nummernbereich und die Dienste, für die jede dieser Nummern reserviert wird, sind im Anhang aufgeführt.

Ein „harmonisierter Dienst von sozialem Wert“ wird definiert als ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung entspricht, der für Einzelpersonen unter einer gebührenfreien Rufnummer erreichbar ist, der potenziell Besuchern aus anderen Ländern nützt und für den ein konkreter sozialer Bedarf besteht, der also insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt oder Bürgern hilft, die sich in Schwierigkeiten befinden.

1.2 Referenzen

- [1] [SR 784.104](#)
Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)
- [2] [SR 784.106](#)
Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)
- [3] [Entscheidung ECC/DEC/\(07\)03 vom 6. Juli 2007, zuletzt geändert am 8. März 2024](#) (nur in Englisch verfügbar)
- [4] [Empfehlung ECC/REC/\(08\)03 vom 16. Oktober 2008](#) (nur in Englisch verfügbar)
- [5] [Entscheidung der Kommission 2007/116/EG vom 15. Februar 2007](#)
- [6] [Entscheidung der Kommission 2007/698/EG vom 29. Oktober 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/CE](#)
- [7] [Entscheidung der Kommission 2009/884/EG vom 30. November 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/CE](#)
- [8] [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/468 der Kommission vom 25. November 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG](#)

Die Entscheidungen und Empfehlungen der CEPT/ECC sind beim European Communications Office (ECO), Nyropsgade 37, 4th floor, DK-1602 Copenhagen (<https://docdb.cept.org/>**Erreur ! Référence de lien hypertexte non valide.**) erhältlich.

Die Entscheidungen der Europäischen Kommission werden im Amtsblatt der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>) veröffentlicht.

1.3 Abkürzungen

CEPT	Conférence Européenne des administrations des Postes et des Télécommunications
ECC	Electronic Communications Committee

2 Nutzungsbedingungen

Die Entscheidung ECC/DEC/(07)03 [3] legt folgende allgemeine Nutzungsbedingungen fest:

- Der Dienst bietet den Bürgern Informationen, Hilfestellung, eine Meldestelle oder eine Kombination davon.
- Der Dienst steht allen Bürgern ohne vorherige Anmeldung offen.
- Der Dienst ist nicht befristet.
- Als Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes wird keine Zahlung oder Zahlungszusage verlangt.
- Während eines Anrufs sind folgende Tätigkeiten ausgeschlossen:
 - Werbung
 - Unterhaltung
 - Verkaufsförderung und Verkauf
 - Nutzung des Anrufs für den künftigen Verkauf kommerzieller Dienstleistungen

Bezüglich der spezifischen Bedingungen in Zusammenhang mit der Verwendung einer Kurznummer des Typs 116xyz gilt ausnahmslos Artikel 25 Absatz 1 AEFV [1]. Der Dienst muss jederzeit in der gesamten Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache zur Verfügung stehen.

Ausserdem gelten folgende Nutzungsbedingungen aufgrund der Empfehlung ECC/REC/(08)03 [4] (vgl. auch Entscheidung der Kommission (EU) 2023/468 [8]):

- Das Sponsoring des Inhabers einer Kurznummer des Typs 116xyz ist möglich. Der Sponsor kann in den Unterlagen zum Dienst aufgeführt werden, darf aber keinesfalls während der Erbringung des Dienstes genannt werden.
- Anrufe auf Kurznummern des Typs 116xyz müssen für die Anrufenden kostenlos sein, und zwar unabhängig vom Ursprung des Anrufs (Fest- oder Mobilfunknetz).

3 Zuteilungsverfahren

3.1 Bereitstellung einer Kurznummer des Typs 116xyz

Das BAKOM veröffentlicht eine Mitteilung auf der Website <https://www.uvek.egov.swiss/de/kurznummern/suche-formular>, wenn eine Kurznummer des Typs 116xyz für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert verfügbar ist.

Interessenten erhalten eine Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung zur Einreichung eines Zuteilungsgesuches.

3.2 Zuteilungsgesuche

Wer einen öffentlichen europäisch harmonisierten Dienst von sozialem Wert anbieten will, kann die Zuteilung der entsprechenden Kurznummer des Typs 116xyz beantragen. Der Gestalter muss plausibel machen, dass er sich an die Nutzungsbedingungen der betreffenden Nummer hält (siehe Ziffer 2).

Der Gesuchsteller muss seinem Zuteilungsgesuch eine Kopie der Vereinbarung mit den übrigen europäischen Dienstbringern, nach der er den europäisch harmonisierten Dienst für die Schweiz erbringen will, beilegen (vgl. Art. 31*b* Abs. 2 AEFV [1]).

Wenn das eingereichte Dossier unvollständig ist, die gelieferten Daten ungenügend sind oder sich im Verlauf der Evaluation herausstellt, dass ergänzende Abklärungen erforderlich sind, setzt das BAKOM dem Gesuchsteller eine Frist, um die fehlenden Angaben nachzuliefern.

3.3 Evaluation der Gesuche

Die Evaluation der Zuteilungsgesuche kann mit der Hilfe von Fachstellen vorgenommen werden.

Erfüllt ein einziger Gesuchsteller die Bedingungen, wird ihm die Kurznummer des Typs 116xyz zugeteilt.

Erfüllen mehrere Gesuche die Bedingungen, wird die Kurznummer des Typs 116xyz den Gesuchstellern für die gemeinsame Nutzung zugeteilt (Art. 5 und 25 Abs. 2 AEFV [1]).

Wenn kein Gesuch innert der gewährten Frist eingereicht wird oder die Bedingungen erfüllt, bleibt die Kurznummer des Typs 116xyz verfügbar, und die weiteren Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4 Inbetriebnahme

Der Dienst, für dessen Erbringung eine Kurznummer des Typs 116xyz zugeteilt wurde, muss spätestens 12 Monate nach dem Datum der Zuteilung öffentlich verfügbar sein (vgl. Art. 25 Abs. 4 AEFV [1]).

5 Gebühren

Für die Zuteilung, die Verwaltung und den Widerruf einer Kurznummer des Typs 116xyz erhebt das BAKOM Gebühren gemäss Artikel 6 und 46 Absatz 3 GebV-FMG [2].